

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszüge aus dem Code Napoleon als Landrecht für das Großherzogthum Baden

Napoléon <France, Empereur, I.>

[Mannheim], 1809

Von den beweglichen Sachen

urn:nbn:de:bsz:31-10556

Von den beweglichen Sachen.

Zufolge der Bestimmung des Gesetzes sind beweglich Verschreibungen und Klagen, deren Gegenstand in ablösbaren Schulden verfallenen Gülten und Renten, oder in Fahrnißstücken bestehet; auch Aktien an Unternehmungshandels- oder Gewerbsgesellschaften, wenn gleich unter dem Vermögen der Gesellschaft sich unbewegliche Güter befinden. § 529.

Schiffe, Mähen, Rähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen, überhaupt alle Gewerbsanlagen, die nicht durch Pfeiler an den Boden befestigt sind, auch keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind beweglich. § 531.

Die Ausdrücke: Fahrniß oder fahrende Habe, begreifen nicht nur das der Bedeutung des Wortes nach bewegliche, sondern auch obige durch das Gesetz zu den beweglichen gerechnete Stücke. § 535.

Die Worte:

Geräthe, Hausgeräthe, Mobilien, ohne nähere Bestimmung erstrecken sich nicht auf Baarschaft, Kleinodien, ausstehende Schulden, Bücher, Medaillen, Wissenschafts- Kunst- oder Handwerksgeräthe, Leibgeräthe, Kutschen und Pferde, Waffen, Getreide, Weine, Futterkräuter und andere Nahrungsmittel, oder Handelsgegenstände. § 534.

Zimmergeräthe, Möbeln deuten nur dasjenige an, was zum Gebrauch in den Wohnzimmern oder zu ihrer Verzierung bestimmt ist, als Tapeten, Spiegel, Betten, Pendeluhren u. s. w., Gemälde und Bildsäulen, womit ein Zimmer ausgestattet ist, gehören dazu, nicht aber Gemäldesammlungen, die in Gallerien oder besondern Zimmern aufgestellt sind. So ist auch von porzellanener Arbeit nur darunter begriffen, was zur Verzierung eines Zimmers darin aufgestellt ist. § 534.